

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbekanntnis

Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG
Am Hergraben 2
84524 Neuötting

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Zeichen	51-2022/0573 AG BG
(bei Antwort bitte angeben)	

Sachbearbeiter/in	Andreas Birneder
Telefon	08671/502-405
Fax	08671/502-71-405
E-Mail	Andreas.Birneder@LRA-aoe.de
Zimmer	4.05

Altötting, 08.02.2023

Bauvorhaben: Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, Mordfeld West III im Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting)
Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung Mordfeld West (AZ: K2017/0636)

Bauherr: Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG, Am Hergraben 2, 84524 Neuötting

Bauort: 84503 Altötting
Gemarkung Raitenhart, Flur-Nr. 123/3, 122/4, 122/5, 122/3, 123/4; Altötting 540/2, 540/1, 539, 542/1, 543, 544

Anlagen:

1 Genehmigte Bauvorlagen und Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

BESCHIED:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen und Antragsunterlagen die Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) erteilt.
2. Die beantragte Tektur (Änderung) der bisherigen Abgrabungsgenehmigung „Mordfeld West I“ (Genehmigungsbescheid vom 05.02.2018, Aktenzeichen 2017/0636 in der Fassung des Genehmigungsbescheides -Tektur- vom 18.10.2019, Aktenzeichen 2019/0431 AG BG) wird erteilt.

Dienstgebäude
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 50
84503 Altötting

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Telefon +49 8671 502-0
Telefax +49 8671 502-250
E-Mail kanzlei@lra-aoe.de
Internet www.lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42
IBAN DE1371151020000000042
BIC BYLADE M1 MDF

3. Die vorgelegten Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand und Bestandteil dieser Abgrabungsgenehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides stehen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Altötting versehenen, nachfolgend aufgelisteten Bauvorlagen sowie Antragsunterlagen zugrunde:

Art	Ersteller	Stand
Erläuterungsbericht	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	01.12.2022
Betriebsbeschreibung	Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG, 84524 Neuötting	30.05.2022
Bestandsplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Bestandsplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Abbauplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	06.09.2022
Abbauplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Rekultivierungsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	01.12.2022
Rekultivierungsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Zeichnerische Darstellung: Kompensationsbedarf	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Hydrogeologische Stellungnahme	BGU Dr. Schott, Dr. Straub GbR, 82319 Starnberg	02.03.2022
Immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz	Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH, 84028 Landshut	18.11.2021
Immissionsschutztechnisches Gutachten - Luftreinhaltung	Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH, 84028 Landshut	08.06.2022
Bestandserfassung Feldvögel	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	22.09.2021
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	03.10.2022

4. Der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), in der jeweils aktuell geltenden Fassung, ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und beim gesamten Betrieb zu beachten (sog. dynamischer Verweis). Soweit sich in diesem Bescheid Abweichungen ergeben, haben diese Vorrang.
5. Die Nichterfüllung bzw. Nichtbeachtung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen wird mit einem Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € je Ziffer bedroht.
6. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung in Höhe von 5.339,81 € festgesetzt.

Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen):

Abgrabungs- und Baurecht:

1. Die Genehmigung wird hinsichtlich des Kiesabbaus bis zum **31.01.2038** befristet erteilt.

2. Die Rekultivierung des kompletten Abbaubereichs muss nach den Angaben in den Antragsunterlagen erfolgen, spätestens bis zum **31.01.2039**.
3. Der Kiesabbau hat nach diesem Bescheid und den geprüften und genehmigten Plänen des Landschaftsarchitekten Köppel, Mühldorf a. Inn (ggf. unter Beachtung der Prüfungsvermerke und Tekturen) zu erfolgen.
4. Die Rekultivierung hat nach diesem Bescheid und den geprüften und genehmigten Plänen des Landschaftsarchitekten Köppel, Mühldorf a. Inn (ggf. unter Beachtung der Prüfungsvermerke und Tekturen) zu erfolgen.
5. Vor Beginn der Abbauarbeiten müssen die Grenzen bzw. Eckpunkte des genehmigten Abbaubereichs sowie die entsprechenden Grundstücksgrenzen abgesteckt sein. Die Grenzsteine der betroffenen Grundstücke sind freizulegen. Die Eckpunkte und der Verlauf des genehmigten Abbaubereichs sind mittels farbig markierten, mindestens 2,0 m hohen Rundstahlrohren dauerhaft zu kennzeichnen.
6. Vor Beginn der Abbauarbeiten muss an geeigneter Stelle ein dauerhaft unveränderlicher Höhenfestpunkt errichtet werden. Er ist höhe- und lagemäßig einzumessen. Der Höhenfestpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein. Er ist regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, ggf. sind diese sofort zu beheben. Dies kann auch eine eingemessene Grundwassermessstelle sein.
7. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage einer Einmessbescheinigung, erstellt durch einen Sachkundigen, die Kennzeichnung der Abgrabungsfläche und der Höhenfestpunkt sowie der Abbauplan mit Abbausohllagen (vgl. unten B 1.3) von der Baukontrolle des Landratsamtes Altötting abgenommen worden ist. Als Sachkundige in diesem Sinne gelten Bauingenieure, Architekten, Vermessungsingenieure, Vermessungstechniker oder für das Abgrabungsvorhaben entsprechende Bauvorlageberechtigte.

Zur Abnahme ist ein Termin mit dem zuständigen Baukontrolleur beim Sachgebiet 52-Hochbau zu vereinbaren.
8. Die Zufahrt zum Kiesgrubengelände hat ausschließlich über die im Lageplan eingetragene Zufahrt zu erfolgen.
9. Im Zufahrtsbereich der Kiesgrube ist eine von außerhalb der Tore gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:
 - Name/Bezeichnung der Anlage
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten der Anlage
 - Zur Ablagerung zugelassenes Material
 - Hinweis auf das Verbot unerlaubter Ablagerungen.
10. Die Zufahrt zum Abbaugelände ist mit einem Tor oder einer Schranke zu versehen und außerhalb der Betriebszeiten wirksam zu verschließen.
11. Die Abbauabschnitte sind vor dem jeweiligen Abbaubeginn mit einem mindestens 2,0 m hohen, für die Dauer des Abbaus ausgelegten Schutzwall (Erdwall) oder Zaun zu umgeben.
12. Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist mindestens eine Woche zuvor (Posteingang) dem Landratsamt Altötting, schriftlich anzuzeigen. Dafür ist das beigefügte amtliche Formular zu verwenden.
13. Der Kiesabbau hat profilgemäß zu erfolgen. Ein senkrechter Abbau ist nicht gestattet.

14. Müll und sonstige Abfälle dürfen im Grubengelände nicht zwischen- und abgelagert werden. Widerrechtlich, auch von Dritten eingebrachte Abfälle sind vom Betreiber der Grube unverzüglich zu beseitigen. Durch Aufstellen von Schildern an der Zufahrtsstraße ist darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Abfällen und Schutt verboten ist.
15. Alle Maschinen, Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
16. Die Beendigung der Abbauarbeiten sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
17. Nach Beendigung der Abbauarbeiten einschl. Rekultivierung sind sämtliche Arbeitsgeräte, baulichen Anlagen und sonstige Materialien, auch die nicht mehr verwendungsfähigen, zu beseitigen.
18. Wechselt der Bauherr (= Kiesgrubenbetreiber), so hat dies der neue Bauherr dem Landratsamt Altötting schriftlich mitzuteilen. Die Abgrabungsgenehmigung und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen gelten für und gegen den Rechtsnachfolger (= neuer Bauherr/Kiesgrubenbetreiber).
19. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohles bzw. im öffentlichen Interesse nötig sein sollte.

Immissionsschutz:

Allgemein:

20. Das Bauvorhaben ist nach den technischen und organisatorischen Parametern der schalltechnischen Untersuchung (Hook & Partner Sachverständige PartG mbB Projekt: AOE-4160-02 / 4160-02_E01 vom 18.11.2021) und der immissionsschutzfachlichen Untersuchung (Hook & Partner Sachverständige PartG mbB Projekt: AOE-4160-03 / 4160-03_E01.docx vom 08.06.2022) zu errichten und zu betreiben.

Schallschutz:

21. Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit den Abraum- und Abbauarbeiten des Kiesabbaus „Mordfeld West III“ in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die folgenden ggf. reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten:

Zulässige Immissionsrichtwerte [dB(A)]							
Bezugszeitraum	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	60	60	60	54	54	60	55

- IO 1 (MI/MD): Wohnhaus „Mordfeld 4“, Grundstück Fl.Nr. 542, Gem. Altötting
IO 2 (MI/MD): Wohnhaus „Mordfeld 2a“, Grundstück Fl.Nr. 541, Gem. Altötting
IO 3 (MI/MD): Wohnhaus „Mordfeld 2“, Grundstück Fl.Nr. 540, Gem. Altötting
IO 4 (MI/MD): Wohnhaus „Loder 70“, Grundstück Fl.Nr. 123, Gem. Raitenhart
IO 5 (MI/MD): Wohnhaus „Berrgütl 71a“, Grundstück Fl.Nr. 180, Gem. Raitenhart
IO 6 (MI/MD): Wohnhaus „Rechlgütl 69 1/2“, Grundstück Fl.Nr. 122/6, Gem. Raitenhart
IO 7 (WA): Wohnhaus „Konventstraße 88“, Grundstück Fl.Nr. 514/1, Gem. Altötting

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima

die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

22. Für die Abraumarbeiten ist an maximal zehn Tagen im Jahr ein erhöhter Beurteilungspegel bis hin zu dem angehobenen Immissionsrichtwert eines seltenen Ereignisses gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm (IRWTag = 70 dB(A)) zulässig.
23. Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe (insbesondere die Durchführung von Abraumarbeiten und der Abbau von Kies) sind pro Tag auf maximal 10 Stunden in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr an Werktagen zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb zulässig.
24. Der gleichzeitige Einsatz von zwei Erdbewegungsmaschinen ist nur während des Abräumens zulässig. Die Gewinnung und Verladung von Kies darf nur von einer Maschine (Radlader, Bagger) vorgenommen werden.
25. Die Erdbewegungsmaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung) respektive der EG-Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.
26. Der Kiesabbau muss auf der Abbausohle mindestens 6 Meter unter dem Urgelände stattfinden.
27. Vor Beginn des Kiesabbaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 544, Gemarkung Altötting, ist an der südwestlichen Grundstücksgrenze zum Grundstück Fl.Nr. 542 ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 3,0 Metern über dem Urgeländeniveau und einer Länge von ca. 40 Metern zu errichten (Lage siehe nachfolgende Abbildung 16 gemäß schalltechnischer Untersuchung der Hook & Partner Sachverständige PartG mbB Projekt: AOE-4160-02 / 4160-02_E01 vom 18.11.2021).



28. Der Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 544, Gemarkung Altötting, muss von Ost nach West erfolgen.
29. Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
30. Es bleibt vorbehalten, nach Erteilung der Genehmigung aus besonderem Anlass (z.B. Lärmbeschwerden) und innerhalb angemessener Frist von einer nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen, ob die Lärmschutzauflagen erfüllt sind.
Für die entsprechenden Messungen gilt:

Die Messungen sind nach der TA Lärm und den einschlägigen Richtlinien durchzuführen und auszuwerten.

Der Messtermin ist 14 Tage vorher der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Altötting mitzuteilen und mit dieser Stelle abzustimmen.

Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Altötting umgehend vorzulegen.

Sollte sich aus den Messergebnissen ergeben, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, bleiben weitergehende schallpegelmindernde Maßnahmen vorbehalten.

Die Kosten für etwaige Messungen hat der Bauantragsteller bzw. Eigentümer der Gaststätte zu tragen.

Luftreinhaltung:

31. Der beantragte Kiesabbau ist antragsgemäß sowie gemäß dem Stand der Technik zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.

32. Die beantragten Abbaumengen von jeweils maximal 100.000 m³ bzw. 200.000 t pro Jahr dürfen nicht überschritten werden.

33. Es ist generell auf eine staubarme Be- und Entladung, Transport und Behandlung der Materialien zu achten.

Sollte es beim Umschlagen oder Fördern des Rohstoffs, sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, zu einer sichtbaren Staubentwicklung kommen, muss das bewegte Material mittels Wasserbedüsung ausreichend befeuchtet oder die Staubentwicklung durch Wasservernebelung niedergeschlagen werden (z.B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer mobilen Wassernebelkanone).

Die Beladung des Kieses auf Transportfahrzeuge hat direkt bei der jeweiligen Abbaufäche zu erfolgen.

34. Die Betriebsflächen und Hauptfahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen. Bei sichtbarer Staubentwicklung ist auf dem Gelände eine Befeuchtung der Fahrwege (z.B. durch den Einsatz eines fahrbaren Wassertanks mit Sprühbalken) vorzunehmen.

Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

35. Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Anschlussstraße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden. Falls erforderlich ist dazu eine Reifenwaschanlage einzusetzen.

36. Bei Umschlagvorgängen ist auf eine Minimierung der Abwurfhöhe zu achten.

37. Bei ungünstigen Wetterlagen (langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind staubende Umschlagvorgänge möglichst windabgeschirmt vorzunehmen und gegebenenfalls entstehende Staubemissionen durch Befeuchtung niederzuschlagen. Die Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist.

Bei einem Ausfall der Wasserversorgung der Befeuchtungs- bzw. Vernebelungseinrichtungen dürfen emissionsrelevante Arbeiten nicht mehr ausgeführt werden, solange es zu einer sichtbaren Staubentwicklung kommt.

Eine ausreichende Wasserversorgung am Standort ist sicherzustellen. Das Einfrieren der Wasserversorgung im Winter ist zu vermeiden.

38. Die in Verbindung mit dem Betrieb durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind grundsätzlich so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermindert werden. Diesbezüglich sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise zu achten.
39. Die Randbereiche des Kiesabbaus sind mit einer geeigneten Bepflanzung bzw. Eingrünung zur Abschirmung zu versehen.
40. Durch Hinweisschilder ist darauf hinzuwirken, dass das unnötige Laufenlassen von Motoren im Leerlauf zu unterlassen ist.
Auf dem Betriebsgelände ist eine Höchstgeschwindigkeit der Lade- und Transportfahrzeuge von 10 km/h zulässig. Dazu ist ein Gebotsschild aufzustellen.
41. Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 10 km/h auf dem Betriebsgelände
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern. Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

42. Weitere Anforderungen zur Staubimmissionsreduzierung bleiben vorbehalten.

Wasserwirtschaft:

43. Beginn und Vollendung des Kiesabbaus und der Rekultivierungsarbeiten sind dem Landratsamt Altötting rechtzeitig vorher anzuzeigen.
44. Jede Änderung gegenüber der genehmigten Planung ist dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind Bestandteil der Genehmigung. Soweit nachfolgend abweichende Festlegungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag voraus.
45. Anfallender Mutterboden und der zur Rekultivierung geeignete Rotlageboden ist wie beschrieben im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuheben und seitlich bis zur endgültigen Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaubereiches oder im nahen Umfeld auf dafür geeigneten Flächen zu lagern.
46. Der Kiesabbau darf bis zu den in den Plänen „Abbauplan“ (Plan L 647-2.0 mit Stand 06.09.2022) und „Schnittzeichnungen“ festgelegten Tiefen erfolgen. Sollten in den Grundwassermessstellen wider Erwarten höhere Grundwasserstände als die höchsten anzunehmenden Grundwasserstände der Hydrogeologischen Stellungnahme festgestellt werden, ist die Abbautiefe entsprechend anzupassen. Dazu ist das Landratsamt Altötting zu informieren.
47. Beim Antreffen von wasserführenden Schichten (zum Beispiel sogenanntes schwebendes Grundwasser) ist der Abbau unverzüglich zu stoppen und das Landratsamt Altötting zu

benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt Altötting zulässig.

48. Sollte im Zuge der Kiesentnahme auffälliges Material, Auffüllungen oder belasteter Boden zu Tage treten, ist das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein umgehend zu verständigen. Entnommenes Material darf nicht wieder eingebracht werden.
49. Besonders im Bereich um die Altlastenverdachtsfläche auf Flur Nr. 539 Gemarkung Altötting ist auf Auffälligkeiten zu achten.
50. Bis zur Beendigung des Kiesabbaus ist in den jeweils während dem Jahr abgebauten Bereichen die erreichte Abbausohle zu dokumentieren, „Abbaudokumentation“. Dabei ist zumindest der Bereich planlich hinsichtlich Lage und Höhe darzustellen, in dem der geringste Abstand aller während dem Jahr abgebauter Bereiche zum jeweils höchsten anzunehmenden Grundwasserstand und zu den genehmigten Abbautiefen erreicht wurde. Die Plandarstellung ist zusammen mit den Messergebnissen der Grundwasserüberwachung jährlich vorzulegen.
51. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Randgräben oder Randwälle ist ein Zufluss von Oberflächenwasser in den Verfüllbereich dauerhaft auch nach einer Rekultivierung zu verhindern.
52. Die ungenehmigte Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der nicht verfüllten Kiesgrube außerhalb der Betriebszeiten unzulässig. Ebenso das Reinigen und Warten von Fahrzeugen. Bei in der Kiesgrube unausweichlich erforderlichen Reparaturarbeiten ist der Untergrund mit untergestellten/-gelegten Wannen oder Planen vor Verunreinigung zu schützen.
53. Der Antragsteller ist für die Sauberhaltung der gesamten Kiesgrube im Sinne des Gewässerschutzes verantwortlich. Auch wenn Verunreinigungen von ihm nicht zu vertreten sind, hat er diese unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
54. Vor Beginn der Rekultivierung ist eine Vermessung der Grube durchzuführen. Die tatsächliche Abbausohle und die Rekultivierung sind im Lageplan und in Schnitten darzustellen und beim Landratsamt einzureichen. Mit der Rekultivierung darf erst nach Freigabe durch das Landratsamt begonnen werden.
55. Für die Rekultivierung darf nur der örtliche gewonnene Abraum verwendet werden.
56. Bei der vorgesehenen Folgenutzung ist antragsgemäß die Ausbringung von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln dauerhaft unzulässig. Um im Falle eines Eigentümerwechsels das „Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot“ sicherzustellen ist eine grundbuchrechtliche Sicherung (Dienstbarkeit für den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting) zu allen betroffenen Flur-Nummern einzutragen.

Die genaue Formulierung zur Bestellung der Dienstbarkeit ist von der Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG vor einem Notartermin mit dem Landratsamt Altötting - Untere Abgrabungsbehörde - abzustimmen. Dem Landratsamt Altötting ist spätestens bis zum **31.01.2024** ein Abdruck der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung vorzulegen.

57. In den Grundwassermessstellen MF 1, MF 2, AÖ/NÖ P1 und AÖ/NÖ P11 ist vor Abbaubeginn eine qualitative Überwachung gemäß den Vorgaben nach B-11.4 des Verfüllleitfadens durchzuführen und einmal nach fünf Jahren zu wiederholen. Die Grundwassermessstellen sind, wie in B-11.4 des Verfüllleitfadens beschrieben, regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

58. In den Grundwassermessstellen MF 1, MF 2, AÖ/NÖ P1, AÖ/NÖ P11 sind bis ein Jahr nach Abschluss der Rekultivierung mindestens einmal monatlich an einem Stichtag die Grundwasserstände zu messen, und die Ergebnisse als Ganglinien fortzuschreiben.
59. Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung (quantitativ und qualitativ) und die Abbaudokumentation sind dem Landratsamt Altötting spätestens bis zum **31.03.** des darauffolgenden Jahres zuzuleiten (sofern in Papierform 2-fach, ansonsten elektronisch).
60. Auflagenvorbehalt:
Weitere Auflagen bzw. Änderungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Errichtung von Grundwassermessstellen, Änderungen der Anforderungen an das Rekultivierungsmaterial) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

Naturschutz:

61. Der beiliegende Antrag des Planungsbüros Köppel Landschaftsarchitekt vom 25.05.2022 und die Änderung vom 01.12.2022 sowie die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Umweltplanungsbüros Alexander Scholz vom 03.10.2022 sind einschließlich der vom Landratsamt eingetragenen Prüfvermerke und Auflagen Bestandteil dieser Genehmigung.
Die darin festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für Reptilien, Amphibien, Bienenfresser und Feldlerche sind vor und während des Kiesabbaus umzusetzen.
Durch die Anlage und den Betrieb der Kiesgrubenerweiterung dürfen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.
62. Zur Sicherstellung der sach- und fristgerechten Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen während der Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Das mit der Baubegleitung beauftragte Fachplanungsbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Bei Auftreten artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere bei Brutvorkommen des Bienenfressers, bei potentiellen Amphibienlaichgewässern und Zauneidechsenhabitaten, ist vorab mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abzusprechen, um evtl. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
63. Der Nachweis über die sach- und fristgerechte Umsetzung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zu erbringen. Die hierzu notwendigen Kontrollen sind von einem privaten Sachverständigen (zweckmäßigerweise, dass mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Fachplanungsbüro) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde in geeigneter Form zu übermitteln.
64. Vom Antragsteller ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Genehmigungsbehörde ein Bericht über die sach- und fristgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.
65. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Verpflichtungen zum Ausgleich- bzw. Ersatz bei Eingriffen nach § 15 BNatSchG wird eine Sicherheitsleistung verlangt. Bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird die Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe von **12.000,00 €** (maximal in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG) zu Gunsten des Landratsamtes Altötting verlangt. Die Bankbürgschaftsurkunde muss einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 239 Abs. 2 BGB). Die Bankbürgschaftsurkunde ist der für den Erlass dieses Bescheides zuständigen Behörde zu übergeben.

Zur Gewährleistung der Umsetzung und für die Freigabe der Sicherheitsleistung ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG der Nachweis über die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen durch einen

privaten Sachverständigen (zweckmäßigerweise, dass mit der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans beauftragte Fachplanungsbüro) zu erbringen.

Die Fertigstellung der Ausgleichsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald die Maßnahme(n) umgesetzt ist/sind. Dazu ist die Umsetzung der Maßnahme(n) der unteren Naturschutzbehörde vom Vorhabenträger mitzuteilen. Diese kontrolliert die Umsetzung und informiert ggf. die für den Erlass des Bescheides zuständige Behörde über die Rückgabe der Bankbürgschaft.

66. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage muss die dauerhafte Funktion aller Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum des Maßnahmenträgers befinden, dinglich gesichert sein. Dazu sind Eintragungen von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundeigentümers in das Grundbuch, zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Altötting, vorzunehmen. Die dingliche Sicherung ist als unbefristete, beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB und je nach Zweck des Ausgleichs zusätzlich als Reallast gemäß § 1105 BGB auszugestalten. Wir bitten um Übersendung eines Abdrucks der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.

67. Für Ausgleichsflächen die im Besitz des Eingriffsverursachers sind, gilt die Rechtsnachfolgeregelung, d. h. die für die Flächen im Bescheid festgelegten und im Plan dargestellten Maßnahmen gelten auch für den Rechtsnachfolger.

Um die Funktion der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, ist ein Monitoring vorzusehen: Fünf, zehn, 15 und 25 Jahre nach der Anlage der Ausgleichsflächen sind diese im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen. Bei Nichterreichen des Zielzustandes ist die Berechnung anzupassen.

68. Auflagenvorbehalt:

Die artenschutzrechtliche Situation kann sich im Laufe des Kiesabbaus verändern und muss ggf. vor der Rekultivierung der Flächen (bzw. anderweitigen Verwendung) erneut betrachtet werden. Dies sowie die daraus erforderlich werdenden weiteren Schritte behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor.

Hinweise:

1. Der beantragte Kiesabbau ist antragsgemäß zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen. Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der fachlichen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
2. Gemäß Art. 9 Abs. 1 BayAbgrG erlischt eine abgrabungsrechtliche Erlaubnis, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abgrabung begonnen wurde oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.
3. Die Materialgewinnungsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht fachkundiger Personen durchgeführt werden. Der für den Abbaubetrieb verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter sind namentlich festzulegen und gegenüber dem Landratsamt Altötting vor Abbaubeginn sowie bei etwaigen personellen Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Fahrwegen am Grubenrand müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz (wie Schutzwall aus Kies oder Steinen) getroffen werden. Die Schutzwälle sind dem Böschungswinkel entsprechend weit von der Grubenkante entfernt anzulegen.
5. Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind auf Grundlage der anerkannten Regeln der Baukunst und Unfallverhütung (DGUV) und deren Durchführungsanweisung (DA) ist zu beachten.

Auf die Branchenregel (DGUV Regel 113-601) „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) wird hingewiesen.

6. Als Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten im Unternehmen verantwortlich. Sie sind verpflichtet die Arbeitsbedingungen zu analysieren, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.
7. Festgestellte Verstöße gegen den Arbeitsschutz werden vom Landratsamt Altötting an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet.
8. Gemäß Art. 9 BayNatSchG muss die für die Gestattung zuständige Behörde die rechtsverbindlich festgelegten Ausgleichsflächen und –maßnahmen dem Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern, melden.
9. Werden bei den Grabungsarbeiten Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen, sind die Arbeiten in dem Bereich unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Altötting, Abt. 2 – Bodenschutz (Telefon: 08671/ 502-726), zu informieren.

Gründe:

I.

Sie haben einen Antrag auf Genehmigung des o. g. Bauvorhabens gestellt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Bauvorhaben gehört. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 8 BayAbgrG war nicht erforderlich.

II.

Das Landratsamt Altötting ist als Untere Abgrabungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Satz 1, Art. 5 Satz 1 BayAbgrG bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO).

1. Das geplante Abgrabungsvorhaben unterfällt der abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG; Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG sind nicht einschlägig. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) aus diesem Bescheid die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Verfahren inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen waren, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid nicht entgegen, ebenso ist die Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gewahrt.

Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG).

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im

Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Altötting in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Privilegierung Rechnung ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Aufnahme des allgemeinen Auflagenvorbehaltes in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf evtl. veränderte Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden, etc.) sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände kurzfristig und unabhängig von der Dauer der Befristung der Genehmigung abgrabungsaufsichtlich reagieren zu können.

Beispielsweise kann sich die artenschutzrechtliche Situation im Laufe des Kiesabbaus verändern und muss ggf. vor der Rekultivierung der Flächen (bzw. anderweitigen Verwendung) erneut betrachtet werden. Dies sowie die daraus erforderlich werdenden weiteren Schritte behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor.

Auch können weitere Auflagen bzw. Änderungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Errichtung von Grundwassermessstellen, Änderungen der Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse seitens des Wasserwirtschaftsamts erforderlich werden.

2. Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Die Zwangsgeldandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Einzelnen Nebenbestimmungen ist geboten, um eine ordnungsgemäße und die Umwelt so wenig wie möglich belastende Kiesausbeute durch den Kiesgrubenbetreiber, wenn nötig, auch im Wege der Verwaltungszwangsmaßnahmen gewährleisten zu können. Dies dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Androhung des Zwangsgeldes in dieser Höhe ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Herstellung, Betrieb und Rekultivierung des Kiesabbauvorhabens entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sichern.

Zwangsgelder können so lange und so oft angedroht und beigetrieben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, können die Zwangsgelder beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung(en) fällig wird/werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

3. Als Veranlasser des Verfahrens haben Sie die Kosten zu tragen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 KG)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz), Lfd.Nr. 2.1.1 Tarifstelle 1.50.1.

Das Landratsamt Altötting erhebt demnach für die Erteilung dieser Abgrabungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von insgesamt 5.255,00 €.

Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG sind angefallen in Höhe von 45,50 € für die Postzustellung an die Nachbarn i. S. d. Art. 66 Abs. 1 BayBO und 39,31 € für die Druckkosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Birneder

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Birneder', is written over the printed name 'Andreas Birneder'.